

Hauptsatzung der Stadt Crivitz (nichtamtliche Lesefassung)

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel
- § 2 Ortsteile
- § 3 Rechte der Einwohner
- § 4 Stadtvertretung
- § 5 Haupt- und Finanzausschuss
- § 6 Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse
- § 6a Senioren- und Behindertenbeirat
- § 7 Bürgermeisterin/Stellvertreter
- § 8 Entschädigungen
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung
- § 10 Elektronische Kommunikation
- § 11 Inkrafttreten

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichung(en) der Ursprungssatzung und der Änderungssatzung(en) auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 13.03.2025
- 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 14.03.2025
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 14.10.2025
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 27.10.2026

§ 1

Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Crivitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen „Crivitz“.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Silber ein roter Kleeblattbogen, darauf drei rote Kuppeltürme, der mittlere stärker und mit einem Tatzenkreuz besteckt, die äußeren mit Knauf, unten ein von Rot über Gold geteilter Schild, beseitet von je einer roten Rose.“
- (4) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; in der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Die Stadt Crivitz führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT CRIVITZ“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Stadt Crivitz besteht aus den Ortsteilen

- Crivitz
- Wessin
- Basthorst
- Gädebehn
- Badegow
- Muchelwitz
- Kladow
- Radepohl
- Augustenhof

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Crivitz auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

- (2) Für die Ortsteile Gädebehn, Kladow, Basthorst, Augustenhof und Muchelwitz wird eine Ortsteilvertretung Gädebehn gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die Einwohnerinnen und Einwohner der fünf Ortsteile oder Mitglieder der Stadtvertretung sind. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden direkt durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile gewählt. Hierbei gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortsteile Gädebehn, Kladow, Basthorst, Augustenhof und Muchelwitz. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (3) Für die Ortsteile Wessin, Badegow und Radepohl wird eine Ortsteilvertretung Wessin gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Ortsteile oder Mitglieder der Stadtvertretung sind. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden direkt durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile gewählt. Hierbei gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortsteile Wessin, Badegow und Radepohl. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird durch die Mitglieder der Ortsteilvertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (4) Die Ortsteilvertretungen haben in allen Angelegenheiten für das Gebiet der Ortsteile ein Vorschlagsrecht, ein Informationsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin und die Stadtvertretung.

Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der in § 6 der Gebietsänderungsverträge bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen;
2. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB;
4. Die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung;
7. Änderung von Grenzen des Ortes.

Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung oder ein von der Ortsteilvertretung bestimmter Vertreter hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

- (5) Die Ortsteilvertretungen haben darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Identität der Ortsteile durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren und die heimatlichen Traditionen zu pflegen;
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen;

3. die in den Ortsteilen tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (6) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen, zu denen die Bürgermeisterin einzuladen ist.
- (8) Die Ortsteilvertretungen können Widerspruch gegen Beschlüsse der Stadtvertretung einlegen, sofern diese das Wohl der jeweiligen Ortsteile beeinträchtigen.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. In dieser wird über bedeutsame Angelegenheiten in der Stadt Crivitz informiert. Eine Einwohnerversammlung kann auch zusätzlich begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung, Fragen an die Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Stadtvertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter beschließen, dass von der Regelung nach Satz 2 in besonderen Fällen Abstand genommen wird. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 60 Minuten vorzusehen.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung Crivitz, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter. Die in der Hauptsatzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten Einzelner, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtvertretung. Er berät zu den Themen der Haushaltsführung, den empfohlenen Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sowie der Verwaltung und bereitet die Stadtvertretersitzungen vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen sind. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Stadtvertretersitzung erlauben. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtvertretung.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die Regelungen des § 7 der Bürgermeisterin übertragen werden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
- a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 30.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 Euro bis 2.500 Euro pro Monat;
 - b. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktsachkontos mindestens jedoch 3.000 Euro und höchstens 30.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 3.000 Euro bis 10.000 Euro je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall;
 - c. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro bis 30.000 Euro.
 - d. über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 zu unterrichten.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss tagt öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Stadtvertretern und maximal drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name: **Aufgabengebiet:**

Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung und Stadtwirtschaft, Feuerschutz, Baulast und Wegerecht, Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf und Verpachtung
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Dienste, Vereinen und Verbänden des Sozialbereichs
Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine	Kulturförderung und Sportentwicklung, Vereinszusammenarbeit, Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche, Kirchenfragen, Städtepartnerschaften
Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus	Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landschaftspflege, Abfallkonzeptionen, Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, dem Zweckverband Schweriner Umland und Naturpark, Land- und Forstwirtschaft

Die Ausschüsse beraten zu den Sachproblemen und leiten ihre Beschlussempfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. an die Stadtvertretung als Beschlussvorlagen weiter.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) In den beratenden Ausschüssen ist eine Einwohnerfragestunde von maximal 15 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6a Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Auf der Grundlage des § 41a Kommunalverfassung M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Crivitz zusammen, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz vertreten, zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die Stadtvertretung Crivitz gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Die oder der Vorsitzende oder ein vom Senioren- und Behindertenbeirat bestimmtes Mitglied kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Fachausschüsse teilnehmen und hat in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt mindestens 3x im Jahr in öffentlicher Sitzung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

§ 7

Bürgermeisterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro pro Monat.
 - b. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % des betreffenden Produktsachkontos höchstens jedoch 3.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro je Aufwendungsfall/ Auszahlungsfall.
 - c. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro.

Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro und Bauaufträgen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

- (2) Die Bürgermeisterin trifft Personalentscheidungen im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zur Höhe von unter 100,00 Euro.
- (6) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.
- (7) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch und die Zustimmung gemäß § 36 a Baugesetzbuch, sowie innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung. Sofern keine Einigung erfolgt, entscheidet die Stadtvertretung.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über sechs Wochen hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro für den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
300 Euro für den 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung im Fall einer längerfristigen Erkrankung oder urlaubsbedingten Abwesenheit der Bürgermeisterin nach Ablauf der sechs Wochen. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.
- (5) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ortsteilvertretungen, der Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind und bei Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dienen sowie für die Teilnahme an Sitzungen als Ausschussvorsitzender 60,00 Euro.
- (7) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Die oder der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates erhält für jede geleitete Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (8) Reisekosten können pauschaliert gezahlt werden, wenn über einen repräsentativen Zeitraum die Höhe begründet wird. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen für die, die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Crivitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de/ortsrecht-satzungen bzw. www.amt-crivitz.de/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de] öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Stadt Crivitz verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 14.03.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Crivitz trat am 15.03.2025 in Kraft

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz trat am 15.10.2025 in Kraft

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz trat am 28.10.2026 in Kraft

Anlagen zum Herunterladen

- [Anlage 1 aus der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz \(PDF | 0.10 MB \)](#)